

# RS OGH 1969/4/29 8Ob67/69

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1969

## Norm

ABGB §833 B1

## Rechtssatz

Ist der Antragsgegner nach den Behauptungen des auf die Ermächtigung der Mehrheitseigentümer zur Einbringung einer Räumungsklage gerichteten Antrages, von denen zunächst ausgegangen werden muß, titelloser Inhaber eines Teiles der Liegenschaft, so wollen die Antragsteller mit der Räumungsklage nur von ihrem Eigentumsrecht Gebrauch machen, um einen Nichtberechtigten von den Nutzungen der ihnen gehörigen Sache auszuschließen. Dies kann grundsätzlich jeder Miteigentümer ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer tun ( vgl JBI 1957,137 ). Bei dieser Sach- und Rechtslage bedarf es einer gerichtlichen Räumungsklage gegen den Antragsgegner nicht.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 67/69

Entscheidungstext OGH 29.04.1969 8 Ob 67/69

Veröff: MietSlg 21036

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0015607

## Dokumentnummer

JJR\_19690429\_OGH0002\_0080OB00067\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)